

Handlungsablauf zur Löschung der invisiblen Verträge mit der BRD und Erlangung der Staatsangehörigkeit

Bitte beachten Sie hierzu zuerst auch die „Wichtigen Hinweise zur Erlangung der Staatsangehörigkeit“ auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-sachsen.info

Abstammung nachweisen

Bevor Sie Ansprüche im Staatenbund Deutsches Reich, hier im Bundesstaat Sachsen, geltend machen, prüfen Sie bitte selbst anhand Ihrer Abstammungsunterlagen, ob Sie gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 überhaupt anspruchsberechtigt sind. Benutzen Sie bitte als Hilfestellung das Abstammungsformular *Deine Abstammung* (veröffentlicht auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-sachsen.de/info) und beachten die dort gemachten Angaben zum Abstammungsnachweis.

Für Abkömmlinge deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge, deren Abstammungslinie bis 1955 wieder ihren Wohnsitz auf dem Territorium der Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich genommen hatte, gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Beschluß vom 21. September 2016 über die *Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge*, veröffentlicht auf der Weltnetzseite:

<http://bundesstaat-sachsen.org/downloads/Oeffentliches/Beschluesse/2016-09-21-Beschluss-Sudeten>

Holen Sie sich möglichst persönlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch (Geburtsregisterauszug), **KEINE** Geburtsurkunde. Sie haben ein Recht darauf, sich auch Ihre Sammelakte vom Standesamtbediensteten zeigen zu lassen; dort sind in der Regel auch schon die notwendigen Abstammungsnachweise Ihrer Eltern, Großeltern und Urgroßeltern enthalten. Lassen Sie sich möglichst gleich die notwendigen beglaubigten Abschriften/Kopien hiervon aushändigen. Falls Sie aufgrund der räumlichen Entfernung den Weg über das Telefon oder über die Onlinedienste der Städte und Gemeinden wählen und einen beglaubigten Registerauszug aus Ihrem Geburtenbuch bekommen, achten Sie darauf, daß Sie für Ihren eigenen Geburtsnachweis **keine (!) Kopie der Geburtsurkunde** bekommen. Auf der beglaubigten Ablichtung des Registereintrages muß die Geburt eines Knaben/Mädchens mit den Vornamen [...] bestätigt werden.

Bestehen Sie auf Ihr Recht, sollten unangenehme Nachfragen nach Gründen für die Abschriften erfolgen.

Achtung: Die Standesämter verweigern aktuell vermehrt die beglaubigten Abschriften, erstellen stattdessen nur noch einen beglaubigten elektronischen Registerauszug. **Dieser ist jedoch kein Nachweis Ihrer Lebendgeburt!**

Bestehen Sie auf Erstellung der **beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch (Geburtsregisterauszug)**. Es ist Ihr Recht gemäß § 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Verlangen Sie notfalls den Vorgesetzten und **beharren Sie weiterhin auf Ihr Recht!**

Die weiteren zur Dokumentation Ihrer Abstammung benötigten Nachweise Ihrer Vorfahren müssen urkundlich belegt sein: als Nachweise können hier neben beglaubigten Geburtsregisterauszügen auch Geburts-, Sterbe- oder Eheurkunden, Stammbücher u. ä. dienen, sofern hier Geburtsdatum und Geburtsort des betroffenen Vorfahren vermerkt sind.

Für ungeklärte Fälle ist das Standesamt I in Berlin zuständig. **Eventuell versuchen Sie es bei einem Bestatter.**

Für Ausländer und für Ehefrauen von Ausländern (auch wenn sie für sich eine deutsche Abstammung nach RuStAG nachweisen können) gilt das Abstammungsrecht nach internationalem Recht (des Ehemannes) vorrangig und ist im Einzelfall zu prüfen.

Ehefrauen von deutschen Männern mit nachgewiesener Abstammung erhalten nach RuStAG allein durch ihre Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes.

Personenstandserklärung, Willenserklärung, Handelsbedingungen (PSE/WE/AHB)

Um den rechtlich zustehenden Wechsel in die zuständige Verwaltung des Bundesstaats Sachsen grundgesetzkonform zu vollziehen und damit die grundgesetzlich garantierten Menschen-, Völker- und Eigentumsrechte geltend machen zu können, sind eine Personenstandserklärung, Willenserklärung und die Allgemeinen Handelsbedingungen (PSE/WE/AHB) zwingend erforderlich. Diese wird bei der Abgabe der BRD-Dokumente den BRD-Behörden mit übergeben. Unter anderem erfolgt hierbei die entgegengesetzte Willenserklärung zur Glaubhaftmachung „deutsch“ gemäß Artikel 116 Abs. 2 GG*.

Es sind die vom Bundesstaat Sachsen auf der Weltnetzseite veröffentlichten Erklärungen (PSE/WE/AHB) in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen und nur an den blau markierten Stellen anzupassen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Seite 3, 6, 10) zu unterzeichnen.

Die PSE/WE/AHB sollte nach Anpassung in einheitlicher Druckfarbe gedruckt und an vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden. Inhaltliche Änderungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit staatlichen Vertretern vorgenommen werden, um die rechtliche Absicherung auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

Souveräne unterzeichnen generell **rechts** auf einem Dokument. Die in der PSE/WE/AHB gewählte Unterschrift gilt als Vorlage und Nachweis für zukünftige Unterschriften des Souveräns. Es kann hierbei von Ihnen frei gewählt werden, welche Vornamen (wenn es mehrere gibt) in der Unterschrift verwendet werden. Bei Änderung der Unterschrift ist allerdings eine neue PSE/WE/AHB zu veröffentlichen. Um den Unterschied zur juristischen Person, also zu dem im Urheberrecht der BRD stehenden *Namen* herzustellen, sollte die Unterschrift aus rechtlicher Sicht erkennbar den/die gewählten Vornamen gefolgt von einem a.d.F. und dem Familiennamen tragen; weibliche Verheiratete unterschreiben – wenn gewünscht – mit einem m.d.F. und dem Familiennamen.

In gedruckter Form, z.B. in Schriftstücken, werden zur Bezeichnung Ihrer natürlichen Person immer alle urkundlich erwähnten Vornamen und Ihr Familienname, dieser in Sperrschrift (siehe PSE/WE/AHB) verwendet.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Zur weiteren Absicherung gegen Übergriffe der BRD-Verwaltungen nach Ihrer Personenstandsänderung ist es empfehlenswert, eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu erstellen.

Eine mögliche Vorlage (PatVerfü) wird über die Bundesstaaten veröffentlicht. Vor Unterzeichnung der Dokumente können Sie sich zusätzlich noch Ihre Zurechnungsfähigkeit und somit auch Ihre Einwilligungsfähigkeit ärztlich (empfehlenswert von einem Psychiater) attestieren lassen und vor Zeugen die Dokumente unterschreiben. Diese Dokumente dienen allein zu Ihrer eigenen Sicherheit und müssen nicht den staatlichen Stellen vorgelegt werden.

Weitere Vorbereitungen und Hilfestellungen

Es ist trotz eindeutiger Rechtslage damit zu rechnen, daß die BRD-Verwaltungen ihr eigenes Grundgesetz und die übergeordneten völkervertragsrechtlichen Regelungen mitunter außer Kraft setzen und weiterhin Willkür und Übergriffe gegenüber den Staatsangehörigen verüben werden. Wenn Sie als ein Alleinerziehende mit kleinen Kindern dastehen oder geschäftlich (oder privat) sehr häufige internationale Flugreisen tätigen müssen o.ä., dann setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Vertretern der zentralen Verwaltung oder mit Bundesstaatsangehörigen in Verbindung, um die Ausgangslage zu besprechen.

Auch bezüglich Finanzen, Bankkonten usw. holen Sie sich bitte rechtzeitig Erfahrungsberichte und Hilfestellungen ein.

Sehr wichtig für Sie ist die Anfertigung beglaubigter Farbkopien von Personalausweis, Reisepaß und BRD-Führerschein/EU-Führerschein. Die Beglaubigung sollte durch das Einwohnermeldeamt vorgenommen werden. Zusätzlich sind notariell beglaubigte Kopien für gewisse Verwaltungsakte (z.B. zukünftige Erbschaft aus dem BRD-System o.ä.) hilfreich. Diese Dokumente sind Ihr Eigentum und repräsentieren daher keine invisiblen Verträge mit dem BRD-System. Diese beglaubigten Kopien können Sie behalten und sie schützen Sie in der Übergangszeit, **bis Sie die Urkunden (Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein/Führerschein)** in Empfang genommen haben. In rechtfertigendem Notstand müssen die BRD-Behörden gemäß §§ 227, 228, 229 BGB diese Papiere in Form beglaubigter Kopien nach internationalem Recht akzeptieren.

Falls Sie eventuell im Besitz eines sog. „gelben Scheins“ (Staatsangehörigkeitsausweis der BRD) sind, machen Sie hiervon für sich eine Kopie, da Sie auch diesen Schein wieder abgeben und den ESTA-Eintrag widerrufen müssen, um nicht im Personenstand vom 01. September 1939 zu verbleiben.

Sie benötigen noch drei aktuelle biometrische Paßfotos (H: 4,5 cm, B: 3,5cm), da auf der Rückseite von Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis jeweils ein amtlicher Lichtbildausweis erstellt wird, wofür aufgrund internationaler Richtlinien derzeit biometrische Fotos eingesetzt werden.

Folgende Aktivitäten sind vorab erforderlich, wenn Sie die staatliche Fahrerlaubnis (Führerschein) vom Bundesstaat ausgestellt bekommen wollen. Falls Sie noch den „alten grauen Lappen“ besitzen, brauchen Sie diesbezüglich keine weiteren Vorbereitungen zu treffen. Da in diesem alten Dokument weder die Staatsangehörigkeit „Deutsch“ noch Ihre juristische Person in Form des *Namens* bestätigt wird, ist dessen Besitz unschädlich und es muß nicht ersetzt werden. In diesem Fall übergehen Sie die nächsten drei Punkte:

- Sie fordern von der zuletzt ausgestellt habenden Fahrerlaubnisbehörde einen Auszug aus der Führerscheindatei. Das steht Ihnen nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) immer zu.
- Beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg stellen Sie einen Antrag auf Punkteauskunft (Auskunft aus dem Fahreignungsregister).
- Sie benötigen ein größeres Paßfoto (H: 8,5 cm, B: 6 cm) für den Führerschein, welches nicht biometrisch sein muß.

Falls Sie jetzt noch Mitglied in einer politischen Partei sind, ist diese Zugehörigkeit zu kündigen! Die Mitgliedschaft in einer Partei führt automatisch wieder zurück in das BRD-System und zur Staatsangehörigkeit „deutsch“ gemäß Artikel 116 (1) GG*.

Vereinsmitgliedschaften (eingetragene Vereine, e. V.) sind durchaus auch problematisch und genau zu hinterfragen. Über das Vereinsrecht wird man ohne entsprechende Freistellungsklauseln (Drittstaatenregelungen) in der Satzung mitunter wieder zurück in das BRD-System geführt. Bitte klären Sie gegebenenfalls Hintergründe hierzu mit der zentralen Verwaltung ab.

Es hat sich gezeigt, daß selbst die Mitgliedschaft in den Kirchen bedeutet, daß über die juristische Person weiterhin Schattenverträge mit der BRD aufrecht erhalten werden, da die kirchlichen Würdenträger von der BRD bezahlt werden und die kirchlichen Verwaltungsstrukturen Sie wieder mit dem BRD-System über Schattenverträge verknüpfen können. Ein Kirchenaustritt ist mit Besitz des Personalausweises noch leicht vorzunehmen. Die Religionsfreiheit wird durch die Verfassung des Bundesstaats Sachsen in Reorganisation für jeden garantiert und nicht eingeschränkt. Hier geht es um die Löschung der Schattenverträge mit den kirchlichen Organisationen.

Alle anderen Ausweise, die von Organisationen und Vereinen zumeist in rechtfertigendem Notstand nach Artikel 20 GG* als Ersatzdokumente ausgestellt worden sind, haben seit dem 18. April 2016 ihre Berechtigung und Gültigkeit verloren. Ab diesem Zeitpunkt ist die Ausstellung staatlicher Dokumente wieder möglich und öffentlich bekannt gemacht.

Weisen Sie bitte alle hiervon berührten Personen, Gruppierungen, Organisationen und Vereine, die Ihnen in diesem Zusammenhang einfallen, darauf hin, daß hier spätestens seit der Veröffentlichung der *Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs ... vom 27. November 2016* unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr Straftaten begangen werden, sofern diese Bekanntmachung ignoriert wird und weiterhin solche Ausweise ausgestellt werden.

Anforderung der Ausweise

Auf der Weltnetzseite finden Sie ein Formular zur *Anforderung der Ausweise* mit einer Liste zur Prüfung der Vollständigkeit. Lesen Sie sich diese bitte in Ruhe durch und stellen die Nachweise zusammen, die für Sie zutreffend sind. Alles andere streichen Sie bitte durch. Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen über

die dort bezeichnete Poststelle an die zuständige zentrale Verwaltung in Sachsen. Diese überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen und klärt etwaige Fragen.

Wenn die Einreichung Ihrer Unterlagen einen positiven Anspruch auf Beurkundung ergibt, erhalten Sie von der zentralen Verwaltung eine Bescheinigung über die Einreichung Ihrer Unterlagen und Bestätigung des Rechtsanspruches auf Beurkundung (positiver Antragsbescheid). Diese Bescheinigung ist sehr wichtig, denn ohne diese Bestätigung weigern sich die Landeseinrichtungen der BRD zu Recht, Dokumente entgegen zu nehmen, und möglicherweise erhalten Sie dann einen Bußgeldbescheid, denn gemäß den Verwaltungsbestimmungen des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen muß jeder Staatenlose gemäß Art. 27 einen Personalausweis oder gemäß Art. 28 einen Reiseausweis haben.

Deshalb können die alten BRD-Dokumente erst nach Erhalt der Positivbescheinigung abgegeben werden und es muß von der BRD-Einrichtung ein Nachweis darüber ausgestellt werden.

Abgabe der BRD-Papiere

Bereiten Sie sich für diesen wichtigen Schritt der „Souveränwerdung“ bitte gut vor:

- Lassen Sie sich möglichst einen Termin beim Einwohnermeldeamt und Führerscheinstelle geben, um nicht unnötig Wartezeit zu verschwenden.
- Nehmen Sie mindestens zwei Zeugen mit, die möglichst zu den wichtigsten rechtlichen Hintergründen geschult sind. In einigen Regionen stehen mittlerweile ausgebildete *Ämterlotsen* hierfür zur Verfügung.
- Nehmen Sie die auf der Weltnetzseite zur Verfügung gestellten Schriftsätze *Abgabe Perso und Reisepass und Abgabe Führerschein* in 2-facher Ausfertigung und auf Sie angepasst mit.
- Nehmen Sie den zugestellten *positiven Antragsbescheid* (s.o.) zur Vorlagen bei den BRD-Behörden mit.
- Kleiden Sie sich geschäftsmäßig, wenn es zu Ihnen paßt. Verleihen Sie einem solch wichtigen Akt entsprechendes Gewicht durch Ihr Auftreten. Sie treten ab sofort als Souverän auf. Nicht überheblich, sondern bestimmt und innerlich gefestigt. Sie beantragen ab sofort nichts mehr, sondern Sie ordnen an.
- Achten sie Ihr Gegenüber, bleiben Sie freundlich, auf keinen Fall unterwürfig, bleiben Sie gefaßt und werden Sie nicht ausfällig, auch wenn Ihr Gegenüber „merkwürdig“ reagiert. Die Wahrheit und das Recht sind auf Ihrer Seite.
- Erläutern Sie die rechtliche Situation anhand der vorgenannten Schriftsätze und anderer Beweise, Nachweise und Quellen, mit denen Sie Ihr Anliegen untermauern können. Bereiten Sie sich auf rechtlicher Ebene so gut es geht vor. In den mitgebrachten Schriftsätzen ist die Rechtslage bereits erklärt.
- Lassen Sie sich den Einzug und die Vernichtung der BRD-Papiere und die Löschung der Meldedaten durch die BRD-Verwaltung schriftlich bestätigen. Falls die Option nicht durchsetzbar sein sollte, lassen Sie sich in diesem Fall zumindest die Abgabe der BRD-Papiere auf Ihrer Ausfertigung des Schriftsatzes durch Ihre beiden Zeugen schriftlich bestätigen (die BRD-Dokumente werden dann dort gelassen). **Sie benötigen einen rechtlich einwandfreien Abgabennachweis Ihrer BRD-Papiere!**

Würden Sie die BRD-Ausweise (Personalausweis, Reisepass und Führerschein) und – sofern beantragt – den gelben Schein behalten, gilt das als Beschlagnahme und Einbehaltung der alten Dokumente. Dies ist aus formaljuristischen Gründen nicht zulässig und wird von den staatlichen Stellen des Bundesstaats Sachsen nicht anerkannt. Eine Beurkundung der Staatsangehörigkeit kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Erhalt der Beurkundungen/Ausweise

Bitte senden Sie die vorgenannten schriftlichen Abgabennachweise an die Poststelle der zuständigen Verwaltung in Sachsen. Nach vollständiger Bezahlung des Gebührenbescheides (siehe veröffentlichte vorläufige Gebührenordnung) erhalten Sie Ihre Beurkundungen/Ausweise zugeschickt.

Die tatsächliche Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Sachsen kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß alle Dokumente der BRD/Deutschland/Germany etc., die die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 oder die bisher die Staatenlosigkeit dokumentierten, abgegeben wurden!

Erst dann ist es rechtlich möglich, die Staatsangehörigkeit in Sachsen nach RuStAG vom 22. Juli 1913 durch die zentrale Verwaltung des Bundesstaats Sachsen zu bestätigen.

Deshalb ist unter anderem auch gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG* der entgegengesetzte Wille zur Glaubhaftmachung „deutsch“ zum Ausdruck zu bringen.

Bitte beachten Sie, daß Sie die passive Immunität aus Artikel 123 GG* i.V.m. Art. 25 GG* erst durch die erfolgte Beurkundung Ihrer Staatsangehörigkeit in Sachsen durch die zentrale Verwaltung des Bundesstaats Sachsen erhalten.

Dies ergibt sich daraus, daß der Bundesstaat Sachsen – in der legitimen Rechtsnachfolge des Königreich Sachsen – Vertragspartei der Genfer Konvention und Signatarstaat seit 1866 ist und die Staatsangehörigkeitsbeurkundung der formell korrekte juristische Nachweis ist, dieses Recht als Vertragspartei auch beanspruchen zu können.

Zusätzlich ist die Staatsangehörigkeitsbeurkundung zusammen mit dem Geburtsregisterauszug (Nachweis der Lebendgeburt) dem Standesamt I in Berlin zu faxen. Damit ist die Anordnung der Militärregierung vom 13. Mai 1946 rechtswirksam umgesetzt und der Nachweis des Staates erbracht, der Sie als Staatsangehörigen anerkannt hat.

Sie sind somit ein beurkundeter Staatsangehöriger des Bundesstaats Sachsen und ab sofort kein Staatenloser (Staatsangehörigkeit „deutsch“) mehr. Sie sind auch kein Deutscher im Sinne des GG Artikel 116, (Ru)StAG-Recht im Personenstand vom 01.09.1939 (= Inhaber des „gelben Scheins“), sondern RuStAG-Deutscher gemäß GG* Artikel 123 i.V.m. Artikel 25 GG*.

Formaljuristisch sind **Reichsbürger alle „Deutschen“ gemäß Artikel 116 GG*!!**

Der Personenstand für Sie als beurkundeter Staatsangehöriger der Bundesstaaten ist:

RuStAG Deutscher gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 beziehungsweise **Sachse** (Preuße, Bayer, Württemberger, Badener usw.) und gemäß der Verfassung von 1871 reichsdeutsche Männer und Frauen.

Dieses Völkervertragsrecht ist Bestandteil von Bundesrecht und hat gemäß Artikel 31 GG* Vorrang vor Landesrecht.

Da es sich jedoch auch um Völkervertragsrecht gemäß ius cogens, also eine zwingend einzuhaltende Rechtsnorm gemäß Artikel 25 GG* handelt, ist es nicht nur Bestandteil vor Bundesrecht sondern geht allen Gesetzen vor und erzeugt unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Nach der Beurkundung - Abmeldung von der BRD

Sofort nach Erhalt der Urkunden von Ihrer staatlichen Verwaltung in Sachsen können Sie auf die Schriftsatzvorlagen zurückgreifen, die Ihnen der Bundesstaat Sachsen auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-sachsen.de/info zur Verfügung stellt. Das Paßwort zur Benutzung der Dateien erhalten Sie von der zentralen Verwaltung, weil nun nachfolgende BRD-Einrichtungen informiert werden müssen.

Jede Nutzung vor Eingang des Staatsangehörigkeitsausweises wäre eine mißbräuchliche und somit strafbare Verwendung, da das internationale Völkervertragsrecht erst mit Erhalt der Beurkundung auf Sie anwendbar ist.

Folgende BRD-Einrichtungen werden nach der Beurkundung informiert:

- Das Einwohnermeldeamt (Stadt/Gemeinde). Hier ist persönlich das Original Ihres Staatsangehörigkeitsausweises vorzuzeigen und eine Kopie zusammen mit der unterschriebenen Willenserklärung/Personenstandserklärung/Allgemeinen Handelsbedingungen (PSE/WE/AHB) und mit Ihrer *Erklärung zur Staatsangehörigkeit* dort abzugeben. Damit wird der jetzt gültige Status erklärt. Die Staatsangehörigen sind nach BMG § 26 von der Meldepflicht in den BRD-Verwaltungen befreit, was die Löschung der bisherigen Meldedaten der nicht mehr benötigten juristischen Person zur Folge hat.
- Geburtsstandesamt (hier mit Anordnung zur Aufnahme in die Personenstandsakte/Geburtssammelakte unter Verzicht auf den Datenschutz, um damit die Vorgaben aus dem Besatzungsrecht zu erfüllen und damit auf Anfrage jede Stelle Informationen über Ihren tatsächlichen Personenstand erhält.
- Standesamt Berlin I (siehe unten)
- Das Einwohnermeldeamt (Stadt/Gemeinde) über die Mitteilung an das Standesamt Berlin I

Es wird empfohlen, ebenfalls eine Kopie des Staatsangehörigkeitsausweises zusammen mit der PSE/WE/AHB und *Erklärung zur Staatsangehörigkeit* bei folgenden Einrichtungen abzugeben bzw. mindestens per Fax zu senden:

1. örtliche Polizei und dazugehöriges Polizeipräsidium
2. Amtsgericht/Landgericht/Oberlandesgericht
3. Hauptzollamt

Bitte beachten Sie auch hier, daß Sie am Ende des Schreibens auf der rechten Seite als Souverän unterschreiben!

Bitte beachten Sie auch, daß Sie als Souverän nichts mehr beantragen, sondern anfordern, geltend machen, anordnen usw.

Vorlage beim Standesamt I in Berlin

Damit die Anordnung der Militärregierung vom 13. März 1946 auch rechtskräftig umgesetzt wird, ist die Kopie Ihrer Staatsangehörigkeitsurkunde zusammen mit der Kopie Ihres Geburtsregisterauszuges (Nachweis der Lebendgeburt) per Telefax mit dem im Internet hinterlegten Musterschreiben beim zuständigen Standesamt I in Berlin einzureichen. Der Zustellungsnachweis per Faxprotokoll ist für Sie zukünftig ein wichtiges Dokument, um in schriftlichen oder persönlichen Kontakten mit den Dienststellen der BRD Ihren völkerrechtlichen Status dokumentieren zu können. Daher ist bei der Faxzustellung darauf zu achten, daß das Faxprotokoll neben den Sendedaten auch einen (zumindest teilweisen oder miniaturisierten) Aufdruck der ersten Faxseite enthält.

* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949